

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung des monatlichen Kindergeldes
- Fundstelle: WachstBeschlG (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2)

## § 66

### Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
geändert durch WachstBeschlG v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2)

- (1) <sup>1</sup>Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils **184 Euro**, für dritte Kinder **190 Euro** und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils **215 Euro**. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.
- (2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird in Abs. 1 Satz 1 das monatliche Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils auf 184 €, für das dritte Kind auf 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 215 € erhöht. Im Anwendungsbereich des BKKG wird das Kindergeld entsprechend um 20 € monatlich je Kind angehoben (§ 6 Abs. 1 BKKG).

J 09-1

**EStG § 66**

Anm. J 09-2

J 09-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2006* s. § 66 Anm. 2, *bis 2008* s. § 66 Anm. J 08-2.

► **WachstBeschlG v. 22.12.2009** (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2): s. Anm. J 09-1.

J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die in Abs. 1 Satz 1 geregelten Kindergelderhöhungen sind mangels besonderer Anwendungsvorschriften in Art. 1 des WachstBeschlG gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) erstmals ab dem VZ 2010 anzuwenden.

J 09-4 **Grund der Änderungen:** Die Anhebung des Kindergeldes um 20 € für jedes zu berücksichtigende Kind – bei gleichzeitiger Erhöhung der kumulierten Kinderfreibeträge um 984 € auf 7008 € (Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum um 504 € auf 4368 € und des Freibetrags für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf um 480 € auf 2640 €) – dient der Familienförderung, insbes. im unteren und mittleren Einkommensbereich (vgl. Beispielrechnungen zur Steuerersparnis bei verschiedenen Einkommenshöhen im Vergleich zum erhöhten Kindergeld bei Nacke, DB 2009, 2509). Die Anhebung des Kindergeldes – wie der Kinderfreibeträge – erfolgte auch in Abstimmung mit dem durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434) erhöhten sozialhilferechtl. Mindest(sach)bedarf; dieser Mindestbedarf ist die Maßgröße für das stl. freizustellende sächliche Existenzminimum eines Kindes. Die erhebliche Anhebung des Kindergeldes war – jedenfalls in dem jetzt geregelten Umfang – verfassungsrechtl. nicht zwingend geboten (vgl. dazu § 66 Anm. 4). Die Entwicklung des Kindergeldes und die Staffelung der Kindergeldsätze nach Abs. 1 zeigt folgende Übersicht:

	bis 1998	1999–2001	2002–2008	2009	2010
1. und 2. Kind je	112,48	138,07	154	164	184
3. Kind	153,39	153,39	154	170	190
ab dem 4. Kind je	178,98	178,98	179	195	215

J 09-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die um 984 € erhöhten Kinderfreibeträge erlangen trotz des gleichzeitig erhöhten Kindergeldes wieder eine stärkere Bedeutung. Kinderfreibeträge wirken sich bereits bei einem Grenzsteuersatz von 31,5 % und damit einem zu versteuernden Elterneinkommen ab 60 000 € (Zusammenveranlagung/ein zu berücksichtigendes Kind) aus. Bei zwei zu berücksichtigenden Kindern ist im Fall der Zusammenveranlagung die stl. Entlastungswirkung schon bei einem kritischen zu versteuernden Einkommen von 68 000 € und einem Grenzsteuersatz von 33,3 % gegeben.